

Mistraderegulung zwischen Société Générale S.A. und Baader Bank AG

IX. Mistrade-Regelung

1 Grundsatz

- (1) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Vereinbarung nicht marktgerechter Preise bei außerbörslichen Geschäften („**Mistrade**“) im System Tradelink. Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt („**die meldende Partei**“).
- (2) Die Aufhebung erfolgt mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Parteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen den Vertragsparteien.

2 Mistrade

- (1) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts („**der gehandelte Preis**“) in unbeabsichtigter Weise erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis („**Referenzpreis**“) abweicht.

Dass die Abweichung unbeabsichtigt war, wird insbesondere vermutet, sofern sie aufgrund

- i. eines Fehlers im technischen System der Parteien bzw. des Vertragspartners oder eines dritten Netzbetreibers oder
- ii. einer fehlerhaften oder nicht zeitnahen Übermittlung bzw. Verarbeitung von für die Berechnung des marktgerechten Preises wesentlicher Daten durch Dritte bzw. eine der beiden Parteien oder
- iii. eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrundeliegenden Preises von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts zustande kam.

Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

- (2) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom Referenzpreis im Sinne der Ziffer 2 Abs. (1) bestimmt sich bei Aktien, ETFs und Investmentfonds wie folgt:

Bei Aktien muss die Abweichung ausgehend vom Referenzpreis mindestens 1% betragen,

Bei ETFs und Investmentfonds muss die Abweichung ausgehend vom Referenzpreis mindestens 0,5% betragen,

(3) Bei Optionsscheinen, Zertifikaten, Aktienanleihen und sonstigen Wertpapieren bestimmt sich eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom Referenzpreis im Sinne der Ziffer 2 Abs. (1) wie folgt:

- a) bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren:
- bei einem Referenzpreis < EUR 3 muss die Abweichung mindestens 10% betragen,
 - bei einem Referenzpreis \geq EUR 3 muss die Abweichung mindestens 5% betragen,
 - bei einem Referenzpreis \geq EUR 5 muss die Abweichung mindestens 3% betragen,
 - bei einem Referenzpreis \geq EUR 10 muss die Abweichung mindestens 2% betragen,
 - bei einem Referenzpreis \geq EUR 50 muss die Abweichung mindestens 1,5% betragen,
 - bei einem Referenzpreis \geq EUR 100 muss die Abweichung mindestens 1% betragen.
- b) bei Geschäftsabschlüssen in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden, insbesondere bei Aktienanleihen, gilt:
- bei einem Referenzpreis \geq 101,50% muss die Abweichung mindestens 1,5 Prozentpunkte betragen,
 - bei einem Referenzpreis < 101,50% und \geq 60% muss die Abweichung mindestens 1 Prozentpunkt betragen,
 - bei einem Referenzpreis < 60% und \geq 30% muss die Abweichung mindestens 0,6 Prozentpunkte betragen,
 - bei einem Referenzpreis < 30% muss die Abweichung mindestens 0,4 Prozentpunkte betragen.

(4) Ein Aufhebungsrecht nach dieser Ziffer 2 besteht nicht für Geschäfte, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter EUR 500,- (Mindestschadenssumme) liegt.

(5) Ausnahmsweise kann auch ohne Erreichen der Mindestschadenssumme ein Aufhebungsrecht bestehen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadensschwelle von der aus dem Mistrade begünstigten Partei bzw. des Endkunden der begünstigten Partei, durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der vom Kunden erteilten auf einen Endkunden zurückzuführenden Aufträge und das Volumen des jeweiligen Auftrages zu berücksichtigen; dies gilt nicht nur für die Geschäfte in einer Wertpapierkennnummer durch eine Partei, sondern für alle Geschäfte einer Partei in Wertpapieren auf denselben Basiswert. Über das Vorliegen der genannten Anhaltspunkte werden sich der Kunde und die Bank verständigen.

3 Referenzpreis

- (1) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverarbeitungssystem veröffentlicht.

- (2) Ist kein Durchschnittspreis nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes zu ermitteln, oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht (z.B. da die zustande gekommenen Geschäfte zeitlich zu weit auseinanderliegen, oder da der Verdacht besteht, dass die zustande gekommenen Geschäfte auf Mistrades beruhen) so ermittelt die meldende Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Berechnung bzw. Bestimmung des Referenzpreises erfolgt hierbei anhand wissenschaftlich anerkannter und marktüblicher Berechnungsmethoden unter Berücksichtigung der nachstehenden Parameter, die – Marktstandards entsprechend – in Abhängigkeit von dem jeweiligen Produkt ganz oder teilweise zur Anwendung kommen:
 - Spot-, Future- und Forward-Kurse (bezogen auf die jeweiligen relevanten Basiswerte)
 - Volatilitäten (unterschiedlicher Laufzeiten)
 - Korrelationen zwischen den jeweiligen relevanten Basiswerten sowie den jeweiligen relevanten Basiswerten und Marktparametern (u.a. Währungswechselkurse, Zinssätze, Dividenden und Volatilitäten)
 - Dividenden (bezogen auf die jeweiligen relevanten Basiswerte)
 - Leihesätze für die jeweiligen relevanten Basiswerte (z.B. Leihesätze für Aktien)
 - Zinssätze
 - Spreads an den Märkten (u.a. Spot- und Terminmärkte) für Absicherungsgeschäfte („Hedgemärkte“)
 - Gap Risiken, d.h. Risiken, die aus Kurssprüngen und Illiquiditäten in den jeweiligen relevanten Basiswerten resultieren können
 - Währungswechselkurse
 - Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken
 - Kosten (z.B. Strukturierungs- und „Servicingkosten“, Lizenzgebühren)
 - Steuerliche Einflüsse
 - Relevante Absicherungskosten bezogen auf die jeweiligen relevanten Basiswerte
 - Marktpreise vergleichbarer Produkte anderer Emittenten

- (3) Lässt sich ein Referenzpreis auch nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (2) nicht ermitteln oder bestehen berechnete und begründete Zweifel an der Richtigkeit des durch die meldende Partei ermittelten Referenzpreises oder sind die zur Bestimmung des Referenzpreises herangezogenen Geschäfte ihrerseits dem Grunde nach als Mistrades nach diesen Bestimmungen zu qualifizieren, so benennen die Parteien aus dem Kreis der Börsenteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse, die nicht an dem Vertragsschluss beteiligt sind, drei fachkundige Personen (Chefhändler), welche jeweils einen Marktpreis oder die Mitte des Kaufs- und Verkaufspreises für das betroffene Wertpapier nennen. Das rechnerische Mittel dieser Preise gilt in diesem Fall als Referenzpreis.

4 Form und Frist der Meldung

- (1) Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen ist bis jeweils 22:15 Uhr des jeweiligen Handelstages geltend zu machen. Es sei denn, das Aufhebungsverfahren konnte aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen der meldenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich geltend gemacht werden. Bei Eintritt des Mistrades nach 20:00 Uhr des jeweiligen Handelstages kann das jeweilige Aufhebungsverlangen bis 9:00 Uhr des nächsten Bankarbeitstages gestellt werden.
- (2) Das Aufhebungsverlangen enthält folgende Angaben:
 - i. Bezeichnung des Wertpapiers,
 - ii. Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen.
- (3) Aufhebungsverlangen sind telefonisch oder per E-Mail an den für den Handel verantwortlichen Ansprechpartner des Vertragspartners zu richten.

Aufhebungsverlangen gegenüber der Bank sind zu richten an:

Société Générale
Sascha Cronemeyer
Neue Mainzer Straße 46-50 - 60311 Frankfurt am Main

E-Mail:

Sascha.cronemeyer@sgcib.com
list.de-mark-eqd-sls-dlp-pmd@sgcib.com

Telefonnummer: +49 69 7174 880

Aufhebungsverlangen gegenüber dem Kunden sind zu richten an:

Baader Bank AG

Sebastian Niedermayer

Weihenstephaner Str. 4 - 85716 Unterschleissheim

E-Mail: middleoffice@baaderbank.de

Telefonnummer: +49 89 5150 1380

- (4) Soweit sich aufgrund des Mistrades zu Lasten der meldenden Partei ein Betrag von mindestens EUR 20.000,- ergibt (Anzahl der gehandelten Wertpapiere des aufzuhebenden Geschäfts multipliziert mit der Differenz aus Mistrade-Preis und marktgerechter Preis) oder die Voraussetzungen von Ziffer 2 Abs. (5) dieser Vereinbarung erfüllt sind, kann das Aufhebungsverlangen bis 11:00 Uhr des nächsten Bankarbeitstages gestellt werden.
- (5) Das wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist auf Verlangen der Partei, gegenüber der ein Mistrade geltend gemacht wird, zu begründen. Die schriftliche Begründung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des marktgerechten Preises (Berechnungsmethoden und dazugehörige Faktoren) und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der

meldenden Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt. Die Begründung erfolgt per E-Mail.

- (6) Soweit die Einhaltung der betreffenden Meldefrist gemäß dieser Ziffer 4 aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen oder in einem internen technischen System der meldenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich oder zumutbar ist, verlängert sich die anwendbare Meldefrist entsprechend, wobei die meldende Partei auch in diesem Fall zur unverzüglichen Mitteilung verpflichtet bleibt, sobald die Möglichkeit bzw. Zumutbarkeit der Meldung wieder gegeben ist.

5 Verschiedenes

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des UN-Kaufrechts. Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- (2) Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.
- (3) Die Regelungen dieser Vereinbarung finden auf telefonisch abgeschlossene Geschäfte entsprechende Anwendung.
- (4) § 122 BGB ist analog anzuwenden.